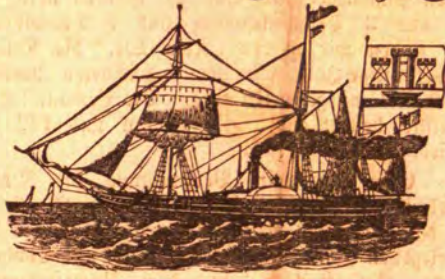


Wiener Dampfboot.

„Memeler und Grenz-Zeitung.“

Erscheint täglich Morgens
mit Ausnahme der Tage nach den Sonn-
und Feiertagen.

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
pränumerando 3 Mark,
mit Vorkosten sowie bei allen Postanstalten
3 1/2 Mark.
Für Rußland 3 Rubel pro halbes Jahr.



Anzeigen werden für den Raum einer Corpus-
Spaltzeile von Abonnenten mit 15 R.-Pf.,
von Nicht-Abonnenten und Auswärtigen mit
20 R.-Pf. berechnet.

Reclamen pro 1spaltige Petitzeile 25 R.-Pf.

Anzeigen, für die folgende Nummer bestimmt,
sind spätestens bis Nachmittag 2 Uhr
einzuliefern
Belag-Exemplare kosten 10 R.-Pf.

N^o 244.

Memel, Freitag, den 18. Oktober.

1878.

Die Ausnahmegesetzgebung.

I.

Je lebhafter der Parteienstreit entbrennt, desto größer ist die Gefahr, daß der ursprüngliche Standpunkt verlassen und vergessen wird, und kein anderes greifbares Resultat bleibt, als bittere Feindschaft. Recriminationen sind das größte Hemmiß der Verständigung, und deshalb muß, wer zu objectivem Urtheil gelangen will, sich vor Allem hüten, in seiner Erinnerung schrittweise zurückzugehen, sondern er muß zur Wahrheit oder Gewinnung reiner Unbefangtheit mit einem Sprunge zurückgehen auf die anfängliche Lage. Versuchen wir solches in Bezug auf die Frage, welche gegenwärtig alle Diskussion auf sich zwingt, so auf sich zwingt, daß es unmöglich ist, für ein anderes Thema Hörer zu gewinnen.

Ein wüstes Geschrei hat es erreicht — und vielleicht auch gewollt — daß der Begriff der Parteilichkeit, der Ausnahmegesetzgebung seine ursprüngliche Klarheit gänzlich eingebüßt hat. Sophistische Wortklaubereien haben theilweise den Glauben erweckt, als wäre die Ausnahmegesetzgebung vielfach nur eine notwendige Ergänzung der ordentlichen Gesetzgebung. Bei dem geringen Cours, den augenblicklich der Menschenverstand hat, welcher sich auf keinen anderen Vorzug als auf seine Gesundheit berufen darf, wagen wir es, uns blos auf Definitionen des schlichten Laienverständnisses zu stützen, um das klar zu stellen, was erleuchtete Geister mit so großem Aufgebot von Scharfsinn verwirrt und verdunkelt haben. Glücklicher Weise sind wir in der Lage, in dieser Sache einen Mann für uns sprechen lassen zu können, welchem die dreifache Autorität eines großen Staatsmannes, eines scharfen Denkers und eines berühmten Geschichtsforschers besonderes Gewicht verleiht.

Thomas Babington Macaulay sagt in einem Aufsatz über Englische Verfassungsgeschichte wörtlich:

„Ein Mann bestrafen, weil er ein Verbrechen begangen, oder — vielleicht ohne Grund — Argwohn erregt hat, heißt nicht verfolgen. Straft man einen Mann, weil man aus der Natur gewisser Ansichten, die er hegt, oder aus dem Benehmen anderer Personen, die sich mit ihm zu gleicher Ueberzeugung bekennen, schließt, daß er ein Verbrechen begehen wird, so ist das Verfolgen und in jedem Falle eine thörichte, schändliche Handlungsweise.“

Macaulay begründet dieses sein Urtheil durch nachstehende Exemplifizierung:

„Als Königin Elisabeth Ballard und Babington in den Tod schickte, da verfolgte sie nicht. Wir würden ihre Regierung auch nicht der Unduldsamkeit anklagen, wenn sie gegen Handlungen offenbarer Empörung Gesetze, selbst die strengsten, erlassen hätte. Aber es ist offenbare Verfolgung, wenn man folgert, weil jemand Katholik sei, müsse er die Ermordung einer keizerlichen Königin für erlaubt halten, und weil er so denke, werde er die That unternehmen, und wenn man dann auf diesen Schluß ein Gesetz stützt, das ihn so straft, als ob er das Verbrechen begangen habe.“

In diesen Sätzen, die vor mehr als fünfzig Jahren geschrieben sind, braucht man nur das Wort „Katholiken“ durch das Wort „Sozialdemokraten“ zu ersetzen, und Herr Lasler könnte sie — allerdings nur im Mai d. J. — gesprochen haben.

Die erwähnte Art, Strafen zu verhängen, d. h. Ausnahme- und Parteilichkeit zu erlassen, könnte nur dann verständlich genannt werden, wenn alle Menschen die nämlichen Thatsachen auf dieselbe Weise beurtheilten und stets das thaten, was sie für ihre Pflicht hielten. Das ist aber nicht der Fall, sondern Viele, die in den Voraussetzungen übereinstimmen, weichen in den Folgerungen ab, und Niemand in der Welt handelt nach seinem Rechtsideal. Zugegeben selbst, was nicht wahr ist, daß jeder Sozialdemokrat glaubte, ein König könne rechtmäßigerweise ermordet werden — der alte Grundsatz, daß Niemand thut, was Jedermann thun soll, wird sich auch in einem Falle bewahren, wo ein gewisser Tod die unvermeidliche Folge des kleinsten Versuches ist.

Wir sehen, wie ein gemäßiger und weiser Staatsmann die Ausnahmegesetzgebung charakterisirt, wie er sie

als thöricht und schädlich bezeichnet. Wir für unser Theil lernen daraus und aus dem zwingenden Umstande, daß Verfolgungen noch stets den Verfolger trafen, daß recht eindringlich abzumachen ist von der Parteilichkeit. Daß in der sozialdemokratischen Agitation, d. h. in der Methode dieser Agitation eine Gefahr liegt, verkennen wir gleichwohl nicht, ja, wir geben sogar zu, daß diese Gefahr bedenkliche Dimensionen hat. Wir sind auch weit davon entfernt, prinzipiell unsere Mitarbeit zu verweigern, wenn es sich darum handelt, in wirksamer Weise einer Gefahr, die unser Vaterland bedroht, zu begegnen. Wir verwahren uns nur gegen die Zumuthung, den Teufel auszutreiben durch den Teufel Obersten; wir glauben nicht und werden niemals glauben, daß die Unzufriedenheit aus der Welt geschafft wird, wenn man die Aeußerungen der Unzufriedenheit verbietet, die Unzufriedenen zum Versinken zwingt.

Wofür es überhaupt noch Rettung giebt, und es wäre thöricht, daran irgend zu zweifeln, muß der Weg zur Rettung ein anderer sein als der der Ausnahmegesetzgebung. In unserem morgigen Artikel wollen wir versuchen, an der Hand derselben Autorität, auf welche wir uns heute stützen konnten, Andeutungen zu geben, in welcher Richtung wir wohl thätig sein müssen, um die Unzufriedenheit zu bannen, welche der Sozialdemokratie bei uns die Wege geebnet hat. Daß die Unzufriedenheit eine unheilbare, Deutsche Nationalkrankheit sei, wie Fürst Bismarck angedeutet, glauben wir nämlich nicht.

Politische Uebersicht.

r. Memel, den 17. Oktober.

Es wurde Abend und es ward Morgen, der sechste Tag der zweiten Lesung über das Sozialistengesetz. Willigste Erschöpfung, das war der Charakter der Dienstagsitzung. Keiner der vielen Redner erhob sich zu einer größer angelegten oratorischen Leistung und müde wälzte sich die Verhandlung vorwärts. Frische und dramatische Spannung brachte in die Debatte die Rede des Preussischen Ministers und Bundesrathsvertreters Grafen zu Eulenburg. Freilich — auch seine Rede klang etwas matt und jedem Ton merkte man die Erschöpfung an, die Bedeutung seiner Rede lag in der Sache. Er nahm dem Abg. Reichensperger gegenüber die Richter in Schutz gegen die Behauptung, sie hätten bei den Verurtheilungen wegen der vielen Majestätsbeleidigungen „unter Einflüssen von oben“ gehandelt, sprach über das Denunziantenthum und die öffentliche Erregung. Der Bennigsen'schen Versicherung gegenüber, er und seine nationalliberalen Freunde würden nicht abweichen von den mildernden Commissionsbeschlüssen zu § 16, der von dem Rechte der Ausweisung sozialistischer Agitatoren handelt; beklagt der Minister diese Haltung und giebt der Hoffnung Ausdruck, die Nationalliberalen würden nicht unerwähnt bei dieser Absicht beharren. Die Regierung halte das Ausweisungsrecht für unentbehrlich. Es wiederholte sich indes das tragikomische Schauspiel von § 6. Auch § 16 wurde abgelehnt, weil Centrum und Fortschritt erst für die Milderungen der Commission stimmten, den Paragraphen so für die Conservativen unannehmbar machten, und dann mit den Conservativen gegen ihn stimmten. Die dritte Lesung wird die Lücke jedenfalls ausfüllen.

Just in dem Momente, da in Frankreich eine gewisse Erregung gegen Deutschland sich geltend macht, bringt der Telegraph aus Wien eine befremdliche Kunde. Graf Beust ist zum Oesterreichischen Botschafter in Paris ernannt. Der angestammte Feind des Fürsten Bismarck und seiner Politik, der glatte Sächsisch-Diplomat, der als Gegner des Reichs gilt, wird Oesterreich fortan in Paris vertreten. Wir begreifen, daß man diese Kunde in der Wilhelmstraße nicht ohne lebhaftes Unbehagen vernehmen konnte. Die Freundschaft Frankreichs für Deutschland ist immer noch eine etwas zweifelhafte, die Nebanageklüste sind vielleicht eingeschlagen, tobt sind sie aber nicht. Nun kommt Beust als Vertreter Oesterreichs nach Paris, und es ist nicht gerade zu erwarten, er werde seinen Einfluß dafür aufwenden, ein besseres Einvernehmen zwischen Deutschland und Frankreich herbeizuführen.

Man wird nachgerade müde, das klägliche Stück Arbeit zu kritisiren, das die Europäische Diplomatie unter so pomphaften Augurien in Berlin verrichtet und „Berliner Frieden“ getauft hat. Niemand lehrt sich daran, sogar Rumänien und Montenegro nicht, welche sich weigern, die Türkischen Kriegsgefangenen herauszugeben. Montenegro will dies erst thun, wenn es Alles hat, was ihm der Berliner Vertrag zusprach, und Rumänien begehrt das Waffenmaterial von Widdin als Entschädigung für die Erhaltung der Türkischen Kriegsgefangenen — und da wundert man sich, daß den Staatsmännern am Goldenen Horn der Humor ausgeht!

Die Stimmung in Paris ist gegen Deutschland so gereizt und feindselig wie etwa im Jahre 1875 nach dem Erscheinen des famosen „Krieg in Sicht“-Artikels. Die Regierung des Marschalls scheint zwar beruhigt zu sein über Bedeutung und Tendenz der Bismarck'schen Aeußerungen, der Presse paßt aber offenbar die Unterstellung recht sehr, Bismarck habe Frankreich reizen, provoziren wollen und erstrebe überhaupt einen neuen Krieg gegen Frankreich. Diese Combination wird denn auch mit vieler Zähigkeit festgehalten und mit vielem Pathos, mit vieler Anymosität gegen alles was Deutsch ist, variiert.

Die Oesterreichische Ministerkrisis will noch immer den Weg zur Heilung nicht betreten, obwohl zur Erleichterung der Lage, zur Erzeugung einer besseren, hoffnungsvolleren Stimmung dieser Tage viel von dem Beginn einer Demobilisirung der nach Bosnien entsandten Reserven die Rede war.

Der Krieg zwischen Montenegro und der Türkei sollte am 13. d. M. bereits wieder beginnen und wurde der Montenegrinische Angriff nur hinangehalten durch eine Depesche der Pforte an Nikita, es seien nunmehr Anordnungen zur Uebergabe von Podgoriza ergangen. Wenn sie aber wirklich ergangen wären, würden sie respektirt werden? Schwerlich. Der Einfluß der Albanesischen Liga überwiegt jetzt den der Regierung und die Uebernahme von Podgoriza durch Montenegro wird noch Blut kosten.

Zum Russisch-Türkischen Konflikt bringt ein Wiener Correspondent der „Schles. B.“ die aus zuverlässiger Quelle geschöpfte Mittheilung, daß Graf Andrássy sich mit Rußland verständigt habe und daß Oesterreich also gegen Türkische Ueberfälle durch Rußland geschützt sei. In der That ist die militairische Lage der Türkei eine so durchaus verzwickte, daß sie durch Rußland vollständig in Schach gehalten werden kann. Ihre Kerntruppen stehen in Albanien und Thessalien. Bei jedem Schlage den sie gegen Griechenland oder Oesterreich richten wollte, würde ihr Rußland in die völlig entblühte rechte Flanke fallen können. Für die Pforte wird zunächst kaum etwas Anderes übrig bleiben, als sich so schnell als möglich mit Rußland definitiv abzufinden, obwohl England die Türkei vielleicht daran hindern möchte, so lange es selbst mit Rußland bezüglich Afghanistan nicht völlig im Klaren ist.

Ein Telegramm aus Paris bringt die seit mehreren Tagen erwartete Nachricht vom Abschlusse der Englisch-Französischen Verhandlungen bezüglich der Verwaltung Egyptens. Was sofort auffällt, ist die völlige Ausschließung Italiens bei der Administration eines Landes, in welchem es ohne Zweifel starke Interessen hat. Bekanntlich hat Italien einen diesbezüglichen Wunsch in Paris und London ausgedrückt; es bleibt abzuwarten, ob es anderweit entschädigt wird, oder ob es seine Wünsche mit mehr Energie als seither geltend zu machen gedenkt.

Deutsches Reich.

△ Berlin, 17. Oktober. Wie öffentliche Meinung gemacht wird, ist schon längst kein Geheimniß mehr. Man weiß, daß das Preßbureau oft den Kunstgriff gebraucht, einer Zeitung eine Correspondenz zuzuschicken; und dann den betreffenden Artikel dieser Zeitung als Aeußerung eines „unabhängigen“ Blattes zu zitiren und zu approbiren. Die „Berliner Freie Presse“, welche den Waschzetteln des Preßbureaus eine besondere Aufmerksamkeit schenkt, hat nun folgenden Vorfall bemerkt, der einigen Uebereifer verräth: Die offiziellen Abendblätter vom Sonnabend brachten fast wörtlich übereinstimmend

Beilage zu No. 244. des Memeler Dampfboots. „Memeler- und Grenz-Zeitung.“

Freitag, den 18. Oktober 1878.

LB. Deutscher Reichstag.

13. Plenarsitzung. Dienstag, 15. Oktober.

Präsident v. Fordenbeck eröffnet die Sitzung um 10^{1/2} Uhr. Am Tische des Bundesraths: Graf zu Eulenburg, Abeken, Dr. Friedberg u. A.

Tagesordnung: Fortsetzung der zweiten Lesung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Die Verathung beginnt bei § 16, welcher lautet: „Gegen Personen, welche die Agitation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäft machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12—15 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthalts außerhalb ihres Wohnortes erkannt werden. — Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Ausschussbehörde statt. — Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahr bestraft.“

Hierzu beantragen:

1) Abg. v. Schmid (Württemberg): Im ersten Absatz die Worte: „außerhalb ihres Wohnortes“ zu streichen.

2) Abg. Ackermann und Genossen, den § 16 wie folgt zu fassen: „Personen welche es sich zum Geschäft machen, kann im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fordern, kann der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden. Wenn sie Ausländer sind, können sie von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.“

Abg. v. Schmid (Württemberg) rechtfertigt den von ihm gestellten Antrag. Der § 16 sei der richtige Paragraph für die Unschädlichmachung der Agitation. Sein Amendement verbessere den Kommissionsentwurf. Von einer Härte bei der Ausweisung aus dem eigenen Wohnorte könne nicht die Rede sein. Der Paragraph warne so Jedermann vor solchen Agitationen. Wer diese deutliche Warnung nicht befolge, der habe es sich selbst zuzuschreiben, wenn er ausgewiesen werde. Redner giebt zum Schluß Namens der Deutschen Reichspartei die bestimmte Erklärung ab, daß sie auf die Streichung der bezeichneten Worte den größten Werth lege und daß sie für den Fall der Beibehaltung derselben gegen den ganzen § 16 stimmen müßte.

Abg. Reichensperger (Crefeld) erklärt sich gegen den § 16. Schon mit Rücksicht auf die schlimmen Erfahrungen, die die Katholiken mit den Ausnahmegeetzen gemacht haben. Auch bei diesen habe man von allen Seiten die loyale Ausführung derselben betont, die Verurtheilten hätten aber blutwenig davon verspürt. Man habe erfahren, mit welchen zarten Händen die Polizei die Maigesetze ausgeführt. Wenn dieselbe in so rücksichtsloser Weise gegen Ordensbrüder und Ordensschwesteren verfahren ist, so kann man daraus ermessen, wie sie gegen die Sozialdemokraten oder diejenigen, die sie im bloßen Verdacht habe, solche zu sein, vorgehen werde, wenn man der Polizei so weitgehende Befugnisse in die Hände lege. Es werde damit der Willkür Thür und Thor geöffnet. Das Wort „Agitation“ enthalte gar keinen bestimmten, greifbaren, festen Begriff. Man begeben sich damit auf einen schwankenden Boden, der schwere Nachtheile im Gefolge haben dürfte. Redner weist sodann historisch nach, daß in den Staaten allen, wo die Freiheit mit allen Mitteln der Polizeigewalt niedergedrückt werde, die Ummwälzungen an der Tagesordnung seien. In Rußland sei der Nihilismus bis in die höchsten Volkskreise gedrungen, selbst die Spitzen der Behörden seien von ihm nicht frei. Mit solchen Gesetzen befördere man nur geheime Gesellschaften, geheime Druckschriften u. s. w., die viel gefährlicher wirken als öffentliche. Die Bestimmungen des § 16 würden nur eine stumpfe Waffe schaffen, die die gefährlichste sei. Vor solchen Gefahren möchte er aber das Deutsche Reich bewahren. Redner schließt, daß mit der Annahme des vorliegenden Gesetzes ein Sedan für die bürgerliche Freiheit geschaffen werde: Bravo im Centrum.)

Abg. v. Puttkamer-Löwenberg legt Werth darauf, daß die Maßregel, welche zur Abwehr gegen die Ausschreitungen der Sozialdemokratie auf Grund dieses Gesetzes festgestellt werden solle, eine möglichst scharfe Form erhalte. Das Gesetz müsse eine Form erhalten, daß es eine Wirkung übe, sonst sei es für seine Partei unannehmbar. Wenn der Vorredner auf die Gefahr der geheimen Verbindungen hingewiesen habe, so nöthige gerade diese Gefahr am meisten, der sozialistischen Agitation schnell und energisch ein Ende zu machen. Jeder Richter könne sofort entscheiden, was sozialistische Agitation sei und was nicht. Der Begriff „Agitation“ sei durchaus nicht vage, sondern greifbar. Im Interesse der wirklichen Ausführung des Gesetzes, im Interesse der gemeinen Freiheit bittet Redner den Antrag der Konservativen anzunehmen. (Beifall rechts.)

Abg. v. Bennigsen: Der in Rede stehende Paragraph verleihe der Regierung die weitgehendsten Befugnisse über die Freiheit und das Vermögen der Staatsbürger. In der früheren Vorlage war eine derartige Bestimmung auch gar nicht in Aussicht genommen. Es war daher nur zu natürlich, daß die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung die schwerwiegendsten Bedenken in den weitesten Kreisen hervorgerufen hat. Auch in der Kommission sind diese Bedenken geltend gemacht worden und nur nach langen Verhandlungen ist es möglich gewesen, eine Grundlage für eine Verständigung in der Kommission zu finden. Allerdings ist diese Grundlage, so ist Gefahr vorhanden, daß überhaupt hinsichtlich dieser Bestimmung eine Mehrheit nicht erreicht werden kann. Meine Freunde und ich haben sich nicht ohne Bedenken bereit finden lassen, den Kommissionsbeschlüssen zuzustimmen; die über diese Beschlüsse herausgehenden Anträge der konservativen Herren werden wir nicht annehmen, und ich will schon jetzt erklären, daß Ihre Abstimmung auf unsere Entschlüsse irgend einen Einfluß nicht ausüben werden. Wir haben geglaubt, bei § 20, wo dieselbe Frage sich wiederholt, dem dringenden Wunsche der verbündeten Regierungen nachgeben zu sollen, wenn eine so große Gefahr vorhanden ist, daß die Regierungen der einzelnen Länder es für erforderlich halten, in bestimmten Bezirken den Ausnahmezustand einzutreten zu lassen. Nur in der Voraussetzung einer so großen Gefahr konnten wir uns entschließen, solche Ausnahmebefugnisse den verbündeten Regierungen zu verleihen. Das ist der Grund, weshalb wir bei § 20 anders entschieden, als bei § 16. Wir müssen Ihnen (den Konservativen) die Verantwortung überlassen, wenn Sie es für gerathen halten, in der zweiten Verathung des Gesetzes noch eine zweite Lücke in der Vorlage zu lassen. Entscheiden Sie selbst, ob dieses Verhalten im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes liegt. (Beifall.)

Abg. Prinz Radziwill plaidirt unter großer Unruhe des Hauses für Ablehnung des § 16. Gegen die sozialdemokratischen Agitationen werden diese Bestimmungen weniger Erfolg haben, sondern weitere mehr untheiligt Kreise am schwersten schädigen. Dieser Paragraph werde unter Anderem die unangenehmsten Konflikte mit fremden Regierungen herbeiführen. Die Parallele zwischen den Maigesetzen und diesem Ausnahmegeetze, welche Redner in sehr ausführlicher Weise zieht, wird von dem ungeduldbigen Hause mit Zurufen: Zur Sache! § 16! fortwährend unterbrochen. Weil das katholische Volk mit dem Expatirungsgesetze so üble Erfahrungen gemacht, lehne das Centrum diesen Paragraphen ab.

Staatsminister Graf zu Eulenburg: Bevor ich auf den Paragraphen selbst eingehe, will ich auf eine Aeußerung des Herrn Abg. Reichensperger eingehen. Derselbe hat auf die zahlreichen Majestäts-Beleidigungs-Prozesse Bezug genommen, und daran eine Bemerkung geknüpft, daß die Gerichte nicht immer unzugänglich seien der Einwirkungen von oben. Es ist mir absolut unverständlich, wie die Verurtheilungen für Majestätsbeleidigungen dieser Bemerkung Veranlassung geben konnten. Die Gerichte sind dabei weder einem Impulse von oben gefolgt, noch hat überhaupt irgend eine Einwirkung auf die Gerichte stattgefunden. Wenn die Gerichte in der That unter einer Einwirkung gestanden haben, so war diese allein aus der Stimmung des Volkes hervorgegangen. (Sehr richtig.) Sie haben unter dem Einflusse gestanden des tiefen Schmerzes und der Nothheit, welche bei diesem Verbrechen zu Tage traten. Eines muß ich zugeben, es hat sich bei dieser Gelegenheit ein Denunziantenthum der schwersten Art geltend gemacht. Verwerfliche Menschen haben die Gelegenheit benützt, ihrer Rache gegen ihre Mitmenschen freien Lauf zu lassen. Auch ist es vielleicht nicht gut gewesen, die Sache überhaupt bei den Gerichten anhängig zu machen. Man hätte besser gethan, dergleichen Aeußerungen selbst zu strafen (Sensation), es giebt eine Strafe, welche die Gesellschaft selbst verhängen kann, man kann solche Leute von der Gesellschaft ausschließen. Aber eine Schande kann diejenigen nicht treffen, welche den Weg der ordentlichen Gerichte vorgezogen haben. Wenn jodann der Herr Abg. Bennigsen erklärt hat, daß er und seine Freunde entschieden auf dem Standpunkt der Kommissionsbeschlüsse stehen bleiben müßten, so möchte ich doch dem gegenüber darauf aufmerksam machen, daß in der Kommission allerdings eine Art von stillschweigendem Uebereinkommen über diese Beschlüsse stattgefunden hat, weil bei einzelnen Bestimmungen die Schwierigkeiten der Verständigung ziemlich groß waren. Seitens der verbündeten Regierungen ist man allerdings bei dieser stillschweigenden Vereinbarung stehen geblieben, ich bin aber erstaunt gewesen, von Herrn v. Bennigsen heute zu hören, daß er und seine Freunde auf die Beschlüsse der Kommission ein so großes Gewicht legen. Ich gebe mich übrigens der Hoffnung hin, daß die Erklärung nicht in so scharfem Sinne gemeint gewesen ist und möchte ich nur daran erinnern, daß bereits zu Paragraph 1 ein Änderungsantrag vom Hause angenommen ist. Ich werde mich übrigens nicht abhalten lassen, in demselben Sinne, in dem die Verhandlungen bisher geführt worden sind, dahin zu wirken, daß eine Verständigung über dieses

Gesetz herbeigeführt werde, aber auf einem Boden, auf dem die Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht ausgeschlossen ist.

Die Abgg. v. Hellendorff und v. Kardorff erklären sich ebenfalls entschieden gegen die Stellungnahme der nationalliberalen Partei zu dem Gesetze, indem sie auf die in der Kommission gepflogenen Verhandlungen Bezug nehmen, bei welchen von einem so entschiedenen Festhalten an den Kommissionsbeschlüssen nicht die Rede gewesen sei.

Abg. Dr. Hänel findet in § 16 außerordentliche Grausamkeiten. Redner führt den Konservativen zu Gemüthe, daß es rathsam sei gerade diesen Paragraphen, der von allen Seiten so entschiedenen Widerspruch erfahren, als Kraftmesser anzuwenden. Er bittet, wenn überhaupt der § 16 angenommen werden sollte, wenigstens bei den Kommissionsbeschlüssen stehen zu bleiben. — Die Diskussion wird geschlossen.

Persönlich bemerkt Abg. Reichensperger, indem er den ihm gemachten Vorwurf als unbegründet zurückweist, daß er nur gesagt habe, wie auch Richter bei ihren Urtheilssprüchen einem ihnen von oben gegebenen Impulse nicht immer entgegen könnten. Er habe damit nur sagen wollen, daß wenn einmal eine Zeitströmung herrscht, namentlich aber, wenn diese Strömung von der Regierung ausgeht, ein sehr gefährlicher Einfluß auf das Richteramt hervortreten könne und auch hervortreten sei.

Wirklicher Geheimer Rath Dr. Friedberg weist auch die bloße Vermuthung einer stattgehabten Einwirkung auf das entschiedenste zurück; er habe keine Kenntniß von derartigen Anweisungen, aber er könne auch auf das nachdrücklichste erklären, daß seitens der Regierung solche nicht ergangen sind.

Abg. Reichensperger (Crefeld) repliziert kurz noch einmal gegen Dr. Friedberg, der ihn offenbar mißverstanden habe.

Abg. v. Bennigsen erklärt gegenüber den Ausführungen des Ministers Eulenburg, wenn derselbe so viel Aufhebens von dem zu § 1 gefaßten Änderungsbeschlusse mache, derselbe ja in der dritten Lesung rückgängig gemacht werden könne. Seine frühere Erklärung habe sich auf die Stellung der nationalliberalen Partei zu § 16, nicht aber auf das ganze Gesetz bezogen.

Nach einigen kurzen Bemerkungen des Ministers Graf Eulenburg und des Abg. Dr. Brühl wird die Diskussion von Neuem geschlossen und bei der Abstimmung sowohl die dazu vorliegenden Änderungsanträge wie der § 16 der Kommissions-Beschlüsse vom Hause verworfen.

§ 16a beantragt Abg. v. Schwarze in folgender Fassung anzunehmen: Gegen Gastwirthe, Schankwirthe und Personen, welche Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus treiben, sowie gegen Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten kann, wenn sie sich die Agitation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäft machen, im Falle einer Zuwiderhandlung gegen §§ 12 bis 15 neben der Freiheitsstrafe auf Unterjagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

Abg. Wiemer erklärt sich gegen diesen Paragraphen, der eine schwere Schädigung vieler Geschäftsverbände im Gefolge haben werde.

§ 16a wird angenommen.

§ 16b, welcher von dem Verbot der gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften der im § 1 bezeichneten Tendenz handelt, wird ohne Debatte ebenfalls angenommen.

§ 17 der Regierungs-Vorlage wird auf den Vorschlag der Kommission mit Zustimmung des Hauses gestrichen.

§ 18 (Wer einem auf Grund des § 16a ergangenen Urtheile oder einer auf Grund des § 16 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Monaten bestraft) wird ohne Debatte genehmigt.

§ 19 lautet: „Zur Entscheidung der in den Fällen der §§ 4, 8 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission von neun Mitgliedern gebildet. Der Bundesrath wählt vier derselben aus seiner Mitte, die übrigen fünf aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten. Die Wahl dieser 5 Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen Amte. — Der Kaiser ernannt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.“

Abg. Ackermann empfindet einen hierzu eingebrachten Antrag der konservativen Partei, der dahin geht, daß der Kaiser den Vorsitzenden der Kommission überhaupt ernennen soll und zwar nicht nur aus der Zahl der Mitglieder derselben, sondern aus freier Wahl. Sodann sollen die 4 Mitglieder, welche Richter sein müssen, nicht bloß aus den höchsten Gerichten, sondern auch aus höchsten Verwaltungsgerichten gewählt werden können.

Abg. Windthorst-Meynen erblickt in diesem Paragraphen eine wesentliche Beschränkung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten, der nicht gebaut sei auf dem föderativen Prinzip, das doch auch der Herr Vorredner vertritt. Seines Erachtens sei die Einsetzung dieser Kommission gar nicht denkbar ohne Abänderung der Reichs-

